



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Waldhütten im Gewann „Füßle“ („Füßleshütten“)

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hütten zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am 20.07.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die beiden Waldhütten im Gewann „Füßle“ erlassen:

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die beiden Waldhütten im Gewann „Füßle“ sind Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms und eine öffentliche Einrichtung. Sie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die beiden Waldhütten (Kleine und große Füßleshütte) an der Grillstelle im Füßle.

Der Außenbereich sowie die Grillstelle sind öffentlich zugängliche Plätze und stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Vergabe und Verwaltung der beiden Hütten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Für die bauliche Instandhaltung ist der Gemeindebauhof zuständig.

Die Einweisung in die räumlichen Begebenheiten, die Organisation der Schlüsselübergabe sowie die Abnahme nach der Nutzung wird von Bediensteten des Gemeindebauhofs übernommen.

Die Gemeindeverwaltung und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung / Nutzungsberechtigte

I. Überlassungsverfahren:

Die Anmietung einer Hütte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich.

Für die Beantragung ist ein von der Gemeindeverwaltung vorbereitetes Formular zu verwenden. Das Formular muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Objekte besteht nicht, die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Nutzer auszuschließen, wenn aufgrund früherer Erfahrungen davon auszugehen ist, dass die Nutzung nicht im vorgegebenen Rahmen oder mit der notwendigen schonenden Behandlung einhergeht.

Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte sowie ein Abschluss eines Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

Eine gleichzeitige Vermietung beider Hütten ist nur an den selben Nutzer möglich.

Die Anzahl der zulässigen Personen bei der Benutzung der Grillhütten kann durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden.

Die Anmietung einer Hütte begründet nicht das Recht auf eine alleinige Nutzung der Grillstelle oder bevorzugte Belegung der Sitzgelegenheiten an der Feuerstelle. Die Grillstelle ist eine öffentliche Feuerstelle und ist somit auch uneingeschränkt der Allgemeinheit zugänglich.

II. Nutzungsberechtigte:

Die Überlassung der Hütten ist für den nachfolgend aufgeführten Nutzerkreis und Nutzungszweck möglich. Liegen mehrere Anträge oder Anfragen für einen Termin vor, hat der zuerst eingegangene Antrag den Vorrang:

Große Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden
- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

Kleine Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen

- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden
- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Private Anmietungen durch volljährige Dettinger Einwohner
- e. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Die gesamte Anlage ist schonend zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Hütten und deren Einrichtungen.

Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Entstandene Schäden sind unverzüglich bzw. bei der Abnahme oder Schlüsselerückgabe bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften können Nutzer von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Allgemeines Verhalten und besondere Vorschriften

Aus Rücksicht auf die Bewohner der näheren Wohngebiete und die umliegende Tier- und Pflanzenwelt ist der Betrieb von Notstromaggregaten sowie die Nutzung von Lautsprecher- und Musikanlagen in den Hütten und im Außenbereich verboten. Es ist zudem auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) zu achten.

In den Hütten besteht absolutes Rauchverbot. Im Umgang mit offenem Feuer ist in beiden Hütten besondere Vorsicht angebracht.

Holz für die Feuerstellen ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

Zur Vermeidung von Frostschäden an den Wasserleitungen wird der Wasseranschluss jährlich vom 01.11. bis 31.03. abgestellt. Von dieser Maßnahme ist auch die Außentoilette an der großen Hütte betroffen.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz entlang des oberen Zufahrtsweges geparkt werden. Der Stichweg bis zur Hütte darf nur für Anlieferungszwecke benutzt werden.

Mobiliar aus den Hütten darf nicht im Freien verwendet werden.

Anbauten an die Hütten (Pavillons oder Zelte) sind nicht zulässig. Übernachtungen sind nicht gestattet.

Beim Verlassen der Hütten muss die Gasvorrichtung ordnungsgemäß abgestellt und alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Die Hütten und die Toilette sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Der Platz vor und um die Hütte ist ebenfalls zu säubern. Angefallener Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.

Die Schlüsselrückgabe muss spätestens am Tag nach der Nutzung in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer trägt während des Überlassungszeitraumes die Verantwortung für die überlassenen Objekte ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.

Der Nutzer haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden und verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen und kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Teil II Entgeltordnung

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung und Überlassung der Grillhütten wird pro Tag die nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühr erhoben:

Große Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	50,00 €
Beschäftigte der Gemeindeverwaltung und Mitglieder des Gemeinderats	50,00 €
Örtliche Betriebe	75,00 €

Kleine Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	25,00 €
Beschäftigte der Gemeindeverwaltung und Mitglieder des Gemeinderats	25,00 €
Örtliche Betriebe	38,00 €
Privatpersonen	38,00 €

Die Ortsgruppen des DRK und DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie örtliche Vereine eingestuft.

Entstehen der Gemeinde Dettingen durch Schäden oder Verunreinigungen Kosten, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller.

§ 3 Entgeltfreiheit

Den örtlichen Schulen und Kindergärten werden die Hütten für schulische Aktionen wie Projekttag, Exkursionen u. ä. unentgeltlich überlassen. Zur Abhaltung von Kursveranstaltungen können die beiden Hütten von der Volkshochschule Dettingen gebührenfrei belegt werden.

Der Jagdgemeinschaft Dettingen werden die Waldhütten im Rahmen von Jagdterminen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller ein bereits verbindlich zugesagter Termin abgesagt, gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der festgesetzten Gebühren berechnet. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Hütten im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Kaution, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe festgelegt werden.

§ 6 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 8 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms,

gez.:

Michael Hillert
Bürgermeister